

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0045/2021
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	23.07.2021
Zuschuss an die Träger der Amberger Kindertageseinrichtungen für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte (HHSt. 1.4640.9881)		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Frau Gaby Scharf-Ehbauer		
Beratungsfolge	26.07.2021	Stadtrat

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Im Kontext der Hygiene – und Infektionsschutzkonzepte werden die Kommunen und Einrichtungsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsgerechten Lüftens in den Kindertageseinrichtungen durch den Freistaat Bayern finanziell unterstützt.

Bezuschusst werden ausschließlich mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration, die den technischen Anforderungen der „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe“ vom 14. Juli 2021 (veröffentlicht im Bayerischen Ministerialblatt vom 14. Juli 2021, Nr. 500, siehe Anlage) entsprechen.

Die Förderung des Freistaats Bayern beträgt bis zu 50% der zuweisungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1750,00 € je förderfähigem Gruppen- und Funktionsraum der Kindertageseinrichtung. Die Stadt Amberg förderte in der Vergangenheit generell notwendige Investitionen für Kindertageseinrichtungen mit einem Zuschuss in Höhe von 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten.

Im Umkehrschluss zu der vom Freistaat Bayern vorgegebenen Förderhöchstgrenze von 1.750,00 € je förderfähigem Gruppen- oder Funktionsraum wird für die Aufstockung durch die Stadt ein maximaler „Kostenrichtwert“ in Höhe von 3.500,00 € (2 x 1.750,00 €) pro Raum zu Grunde gelegt.

Die Stadt Amberg wird für die Einrichtungsträger bei der Regierung der Oberpfalz den maximalen Zuschuss des Freistaats Bayern beantragen und auf insgesamt 2/3 der förderfähigen Kosten erhöhen (2/3 von 3.500,00 € = 2.333,33 €, aufgerundet 2.400,00 €).

Die Auszahlung der Fördergelder durch die Stadt erfolgt nach Freigabe der Fördermittel des Freistaats Bayern durch die Regierung der Oberpfalz nach Prüfung der zweckmäßigen Verwendung der Gelder.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dazu die notwendigen Unterlagen der Kämmerei vorzulegen.

Beispiel für einen auszustattenden Raum der Einrichtung (Maximal-Förderung):

Maximal zuweisungsfähige Kosten pro Gruppen- oder Funktionsraum:	3.500,00 €
Maximaler Gesamtzuschuss Stadt Amberg:	
(2/3 der max. zuweisungsfähigen Kosten: 2.333,33 €, gerundet 2.400 €)	2.400,00 €
(darin enthalten: Zuschuss Freistaat Bayern (50%) maximal:	1.750,00 €)
Eigenanteil Träger:	1.100,00 €

Das Jugendamt der Stadt Amberg wird die Träger der Kindertageseinrichtungen darüber informieren, dass sie eine Förderung für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte beantragen können und abfragen, ob, wie viele und für welche Räume Geräte benötigt werden.

Damit jeder Träger die Möglichkeit hat, das für ihn am besten geeignete Gerät zu beschaffen, sollen sie die Luftreinigungsgeräte unter Beachtung der Fördervoraussetzungen (u.a. vergaberechtliche Vorgaben und technische Anforderungen an die Geräte gemäß der im Anhang beigefügten Richtlinie) eigenverantwortlich beschaffen.

Die Träger müssen versichern, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden und die mobilen Luftreinigungsgeräte für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Im Anschluss wird die Stadt Amberg einen entsprechenden Förderantrag bei der Regierung der Oberpfalz stellen.

Für die Wartung der mobilen Luftreinigungsgeräte entstehende Kosten sind von den Trägern der Kindertageseinrichtungen als Betriebskosten anzusetzen.

Alternativ können die Träger selbst über die „Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ vom 03.06.2021 (veröffentlicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger vom 10.06.2021) Fördergelder für den Einbau bzw. Umbau von fest mit dem Gebäude verbundenen, stationären Lüftungsanlagen beantragen.

Eine Aufstockung durch die Stadt Amberg (auf 2/3) scheidet in diesem Falle aus, da die Förderung des Bundes nach dieser Richtlinie bereits 80 % der förderfähigen Ausgaben beträgt.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen

Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen: ---

Anlagen:

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe vom 14.07.2021

26.07.2021

Stadtrat

Sl/tr/12/21

Beschluss:

1. Die Stadt Amberg stockt die Förderung des Freistaats Bayern für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte (von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 1.750,00 € je förderfähigen Raum) auf insgesamt 2/3 der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 2.400,00 € je förderfähigen Gruppen- oder Funktionsraum, auf.
2. Das Jugendamt wird beauftragt, die Träger der Kindertageseinrichtungen darüber zu informieren, dass sie eine Förderung für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte beantragen können und abzufragen, ob, wie viele und für welche Räume Geräte benötigt werden.
3. Die Kämmerei wird beauftragt, den Zuschuss des Freistaats Bayern für die von den Trägern zu beschaffenden förderfähigen mobilen Luftreinigungsgeräten in Höhe von 50 % bzw. max. 1.750,00 €/Raum bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen und die Gesamtförderung, auf 2/3 der förderfähigen Kosten erhöht, an die Träger weiterzuleiten.
4. Die Weiterleitung bzw. Auszahlung der Fördergelder durch die Stadt erfolgt im Jahr 2022. Die dafür notwendigen Mittel werden nach Abfrage des Jugendamts bei den Trägern für den Haushalt 2022 beantragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 36

Ablehnung: 0

Abdruck in RP, 2.1 z.V., 2.12, 2.2, 4.1, 5.3, Registratur